



## **Ausführungsbestimmungen**

### **des Eisenbahn-Bundesamtes**

#### **zur**

### **Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes**

Gemäß § 10 Absatz 3 der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes vom 7. Mai 2014 (im Folgenden: Förderrichtlinie) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) folgende Ausführungsbestimmungen:

#### **A. Grundlagen**

Das EBA ist gemäß § 10 der Förderrichtlinie zuständige Behörde für den Vollzug der Förderrichtlinie.

Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung ist gemäß § 6 der Förderrichtlinie der Erlass von Zuwendungsbescheiden an das zum Antrag berechtigte Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) des Bundes. Diese EIU führen die Lärmsanierungsmaßnahmen durch. Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 4 (4) der Förderrichtlinie werden die bewilligten Fördermittel an die anteilig gemäß § 5 (2) der Förderrichtlinie förderberechtigten Eigentümer, Wohneigentümer oder Erbbauberechtigten als Letztempfänger von den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes als Erstempfänger weitergeleitet (s. § 11 der Förderrichtlinie).

Der tragende Gesichtspunkt der Förderrichtlinie ist, dass die Mittel für Maßnahmen der Lärmsanierung an den Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes als eine freiwillige Leistung des Bundes gewährt werden. Rechtsanspruch auf Gewährung besteht dementsprechend nicht (§ 1 (1) der Förderrichtlinie). Deshalb erfolgt die Bewilligung unter dem Vorbehalt der dafür jeweils im Bundeshaushalt zur Verfügung

gestellten Mittel sowie nach Maßgabe der hierzu bekanntgegebenen Förderrichtlinie, sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VV BHO) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Die dem Gesamtkonzept der Lärmsanierung zugrundeliegenden Erwägungen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen. Mit der Förderrichtlinie werden vor allem Art und Weise der Verwendung der durch Haushaltsgesetz zur Verfügung gestellten Mittel durch das BMVI festgelegt. Seit dem Haushaltsgesetz des Bundes von 1999 werden in Kapitel 1222 Titel 891 05 des Haushaltsplans jährlich Mittel für „Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ (so die Bezeichnung des Haushaltstitels) angesetzt. Seit dem Bundeshaushaltsgesetz 2000 erlaubt ergänzend Kapitel 1222 Titel 682 05 auch die Gewährung von Zuschüssen zu diesem Zweck.

Eine entsprechende Förderrichtlinie zum Vollzug des Haushaltsgesetzes ist erstmals am 07.03.2005 erlassen worden. Mit Wirkung zum 01.01.2013 ist diese Förderrichtlinie durch eine gleichnamige Förderrichtlinie vom 26.11.2012 abgelöst. Nunmehr gilt die Förderrichtlinie vom 7.5.2014.

## **B. Hinweise zur Antrags- und Verwendungsprüfung**

### **B 1 Allgemeines**

Die Förderrichtlinie als allgemeine Verwaltungsvorschrift ist für den Vollzug dieser Richtlinie zuständige Verwaltungsbehörde, das EBA, bindend und stellt die maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung der vom Zuwendungsempfänger zu beantragenden Mittel für Lärmsanierungsmaßnahmen dar. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid auf Antrag des berechtigten Eisenbahninfrastrukturunternehmens (§§ 5 (1), 6 (1) und 10 (1), (2) der Förderrichtlinie).

Maßgebliche Bewilligungsvoraussetzung, deren Vorliegen in die Begründung des Zuwendungsbescheids aufzunehmen ist, stellt die Frage dar, ob die zur Sanierung beantragte Strecke im Gesamtkonzept der Lärmsanierung enthalten ist. Dieses vom BMVI gemäß § 2 der Förderrichtlinie unter Beteiligung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes (EIU) erstellte Gesamtkonzept, welches spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben wird, enthält die zur

Lärmsanierung erfassten Strecken der Eisenbahnen des Bundes. Diese sind im Internetauftritt des BMVI einsehbar:

<http://www.bmvi.de//cae/servlet/contentblob/33332/publicationFile/48889/anlage-3-langfassung-liste-der-sanierungsabschnitte-und-bereiche-mit-bezeichnung-der-ortslage.pdf>

Der Zuwendungsbescheid an das den Antrag stellende EIU soll dabei üblicherweise folgende Elemente enthalten:

1. Bewilligung des Zuwendungsbetrags für Lärmsanierungsmaßnahmen an einer konkreten durch km-Angaben spezifizierten Bahnstrecke.
2. Der Zuwendungsbetrag ist in aktive und passive Maßnahmen aufzuteilen.
3. Zum Zuwendungsbetrag sind als Zuschlag für Planungs- und Verwaltungskosten 18 % der nachgewiesenen und anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten zu bewilligen.
4. Der Mittelabfluss ist in Jahresscheiben aufzuteilen und das Ende des Bewilligungszeitraums zu bestimmen.
5. Berechtigung des Zuwendungsempfängers zur Teilnahme am Abrufverfahren.
6. Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die beantragten Maßnahmen seinen Antragsunterlagen entsprechend durchzuführen, soweit diese durch den Prüfbericht behördlich gebilligt sind; Antragsunterlagen und Prüfbericht sind dementsprechend Bestandteil des Zuwendungsbescheids.
7. Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel (Widerrufsvorbehalt) und Vorbehalt für nachträgliche Auflagen.
8. Auferlegung der Maßgaben der Förderrichtlinie, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung sowie von Nr. 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis als Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheids sowie der Festlegungen der vorliegenden Ausführungsbestimmungen des Eisenbahn-Bundesamtes (insbesondere maßgeblich hinsichtlich der Einzelfragen unter B. 2).
9. Hinsichtlich der Weiterleitung der Zuwendung zur anteiligen Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen an zuwendungsberechtigte Eigentümer,

Wohnungseigentümer oder Erbbauberechtigte (s. § 5 (2) der Förderrichtlinie) ist dem EIU als Erstempfänger aufzugeben, mit dem jeweiligen Letztempfänger einen privatrechtlichen Vertrag entsprechend **Anlage 1** zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen abzuschließen; damit soll - wie von § 11 (2) der Förderrichtlinie gefordert – den Maßgaben von Nummer 12.5 VV zu § 44 BHO entsprochen werden.

10. Anwendung der Rahmenvereinbarung (RV) zur Korruptionsbekämpfung und Abwicklung von Kartellschäden mit Fördermittelbezug vom 11. Juni 2014.
11. Verpflichtung zur Beantragungen von Planungsänderungen, welche durch Änderungsbescheid genehmigt werden müssen.
12. Festlegung zur Vorlage eines Verwendungsnachweises grundsätzlich sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme bzw. eines Zwischenverwendungsnachweises bei der jeweils festzulegende Außenstelle des EBA und dabei Verpflichtung zur Vorhaltung der die Zahlung begründenden Unterlagen in einer projektbezogenen Belegablage zumindest in Kopie.
13. Festlegung der Vorhaltefrist der aufgrund des Zuwendungsbescheids errichteten Anlagen des aktiven Lärmschutzes.
14. Verpflichtung zur Übermittlung der Daten zur Erfolgskontrolle an EBA-Zentrale.
15. Durchführung der Verwendungsprüfung entsprechend der RV über die Finanzierung vom 14. Dezember 1999 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2002.
16. Vorbehalt eines Widerrufs- und Erstattungsbescheides bei mangelnder Einigung für Rückforderungen.
17. Absehen von der Erhebung von Verwaltungskosten.
18. Es ist auf die Mitteilung des EBA zur Subventionserheblichkeit der bei Antragstellung genannten Tatsachen gemäß **Anlage 2** zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen hinzuweisen.

Bei Stattgabe des Zuwendungsantrags kann sich (neben dem Prüfbericht) die Begründung weitgehend darauf beschränken, dass die Strecken, für die Lärmsanierungsmittel bewilligt werden, im Lärmsanierungsprogramm des Bundes nach § 2 der Förderrichtlinie enthalten sind.

Besonders begründungsbedürftig sind (Teil-)Ablehnungen eines Antrags.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, nämlich Möglichkeit des schriftlich oder zur Niederschrift zu erhebenden Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Zentrale des EBA mit Adresse zu versehen; dabei ist (nur im Falle einer Bewilligung!) auf die Möglichkeit des Verzichts auf Widerspruchseinlegung hinzuweisen, was beschleunigt zur Bestandskraft des Zuwendungsbescheids als Voraussetzung der rechtmäßigen Mittelinanspruchnahme führt. Das Muster einer entsprechenden Erklärung ist beizufügen. Dabei hat der für den Antragsteller / Zuwendungsempfänger handelnde Person auch zu erklären, dass sie die Mitteilung zur Subventionserheblichkeit zur Kenntnis genommen hat.

## **B 2 Einzelfragen**

Ergänzend zu den Regelungen der Förderungsrichtlinie und zur Umsetzung derselben gilt im Übrigen:

### **1. Zuständigkeit**

Anträge zur Freigabe von Lärmsanierungsmaßnahmen werden grundsätzlich in der Zentrale des EBA bearbeitet. Die gemäß § 6 Absatz 1 Förderrichtlinie vorgesehenen Zuwendungsbescheide werden vom zuständigen Gebietsreferat unter Beteiligung der Referate 41 (Rechtsfragen) und 42 (Haushalt) erlassen. Die Zuständigkeit für die Verwendungsprüfung liegt bei den Sachbereichen 5 der Außenstellen.

### **2. Maßnahmennummern in ProInvest**

Um eine Abbildung der Mittelbewilligung in ProInvest zu erhalten soll sowohl für die Baufreigabe der aktiven wie auch der passiven Maßnahmen jeweils eine getrennte Maßnahmennummer angelegt werden. Zur Vermeidung eines kostenintensiven Programmieraufwands soll dabei die Planungskostenpauschale für die passiven Lärmschutzmaßnahmen in ProInvest mit 24 % (bezogen auf die 75 %-igen Bundesmittel (was dem Fördersatz der Richtlinie von 18 % bezogen auf 100 % zuwendungsfähige Baukosten entspricht) eingegeben werden.

### **3. Zeitgleichheit von aktiven und passiven Maßnahmen**

Grundsätzlich werden aktive und passive Maßnahmen zeitgleich durchgeführt und beantragt. Dabei ist es unerheblich, ob die Kombinationsmaßnahmen bei Wänden und Fenstern / Lüftern in einem Teilabschnitt unmittelbar zusammentreffen oder ob vielmehr in einem Teilabschnitt eine Wand realisiert wird, in einem anderen Teilabschnitt passive Maßnahmen.

### **4. Zuwendungsfähigkeit von Lärmschutzgutachten**

Lärmschutzgutachten (schalltechnische Messungen / Untersuchungen / Berechnungen) - sowohl für die aktiven als auch für die passiven Maßnahmen - zählen zu den Planungs- und Verwaltungskosten.

### **5. Grundlage zur Erstellung des Lärmschutzgutachtens**

Für die Dimensionierung von Lärmsanierungsmaßnahmen soll grundsätzlich der Schienenverkehr aus benachbarten bzw. abzweigenden Strecken in der Summe mit betrachtet werden.

### **6. Errichtungsdatum der baulichen Anlagen**

Als Errichtungsdatum der baulichen Anlagen im Sinne des § 9 Absatz 4 Buchstabe a der Förderrichtlinie gilt das Datum der Bestandskraft der Baugenehmigung.

### **7. Eingangsgrößen der Nutzen- Kosten- Formel bei aktiven Maßnahmen**

Die mittlere Pegelreduzierung wird auf Basis der bisher gebräuchlichen Methode ermittelt, d. h. jede Etagenseite erhält einen Pegel. Das Mittel der Pegelreduzierung wird dann mit den von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Wohneinheiten (WE) und mit 2,1 Einwohnern je WE multipliziert. Für Einfamilienhäuser und Reihenhäuser werden jeweils zwei Wohneinheiten angenommen. Bei der Berechnung des Nutzen-Kosten-Index werden die Planungskosten nicht berücksichtigt.

### **8. Aktive Maßnahmen**

Lärmschutzwände mit einer Höhe von 2,50 m bzw. 3,00 m üB. SO können mit Bundesmitteln finanziert werden, wenn sich aus vergleichenden Nutzen-Kosten-Untersuchungen für Lärmschutzwände von 2,00 m / 2,50 m und 3,00 m üB. SO der höhere Nutzen-Kosten-Quotient für die höhere Wand ergibt.

Das heißt, in einer Höhe bis 3,00 m üB. SO wird die Lärmschutzwand finanziert, die den höchsten Nutzen-Kosten-Quotient hat. Dabei wird unterstellt, dass die Mehrkosten der Wand pro 50 cm 10 % der Baukosten der 2,00 m üB. SO hohen Wand verursachen. Sollten Wände über 3,00 m üB. SO realisiert werden, sind die Kosten einer Kostenberechnung im Rahmen der Entwurfsplanung zugrunde zu legen. Bei abweichenden Ausschreibungs-ergebnissen muss vor Vergabe das Nutzen-Kosten-Verhältnis überprüft werden.

Einen allgemein verbindlichen Kostenhöchstsatz von Wänden gibt es nicht. Die förderfähigen Kosten sind allerdings durch den Umfang der notwendigen **projektveranlassten** Maßnahmen begrenzt. Wenn zeitgleich mit dem Lärmsanierungsprojekt eine Instandhaltungsmaßnahme an einer Stützwand realisiert werden soll (auf der die Lärmschutzwand errichtet werden soll), können die Kosten für die Maßnahmen an der Stützwand nur insoweit dem Lärmsanierungsprojekt angelastet werden, wie sie in technischer Hinsicht zur Errichtung der Lärmschutzwand zusätzlich – über die notwendige Instandhaltung hinaus – erforderlich sind.

## **9. Transparente Elemente**

Sollen bei Lärmschutzwänden mit einer Höhe > 2 m zur Verminderung der Sichteinschränkungen transparente Aufsätze zur Anwendung kommen (§ 8 Absatz 1 der Förderrichtlinie), so ist dies als zusätzliche Variante zu betrachten. Dabei sind geeignete Kostenansätze zu verwenden und ggf. die Auswirkungen aus der Reflexion gem. Schall 03 zu berücksichtigen. Aus städtebauliche bzw. sicherheitsrelevanten Erwägungen kann es ggf. erforderlich sein auch im Bereich < 2,00 m Wandhöhe transparente Elemente einzubauen (z.B. Eisenbahnüberführungen, Bahnsteigzugängen).

Die Verwendung transparenter Wandteile kommt auch in Bahnsteigbereichen in Betracht, um ein Sicherheitsgefühl der Fahrgäste zu gewährleisten, soweit dieser Belang in der Planfeststellung relevant sein sollte.

Gemäß § 8 Absatz 1 sollen eventuelle Mehrkosten nicht mehr als 1,5 % der für den Sanierungsabschnitt geplanten Kosten betragen. Als Basisbetrag werden die Gesamtbaukosten des beantragten Sanierungsabschnittes zugrunde gelegt.

Bei der Verwendung des modalen Hilfsverbs „soll“ handelt es sich um eine Empfehlung, die grundsätzlich bindend ist. Muss im Einzelfall hiervon

abgewichen werden so ist der Einzelfall im Rahmen des Zuwendungsantrages mit Benennung der Kosten, des Maßnahmenumfangs und Begründung der Notwendigkeit zu beantragen.

#### **10. Gleisrückbauten**

Der Rückbau von Gleisen aus Anlass der Lärmsanierung ist nur zuwendungsfähig, soweit es sich um eine Baufeldfreimachung zur Errichtung einer Schallschutzwand handelt.

#### **11. Streckentrenner**

Die Finanzierung von Streckentrennern ist grundsätzlich möglich, wenn sich durch die damit verbundenen betrieblichen Erleichterungen (Sperrpausen) ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Dies ist in der Regel immer der Fall, wenn durch die Abschaltung der Oberleitung mehrere Gleise betroffen sind und ein Betrieb nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr möglich ist. Hierzu ist im Zuwendungsantrag eine grundsätzliche Aussage erforderlich.

#### **12. Fahrdrahtauswechslungen**

Die Finanzierungsfähigkeit von Fahrdrahtauswechslungen ist gegeben, wenn sie ursächlich im technischen Zusammenhang mit einer aktiven Lärmschutzmaßnahme steht. Gemäß Ril 997.0104, Abschn. 14, Abs. 5 ist eine Fahrdrahtauswechslung erforderlich wenn die zulässige Anzahl der Fahrdraht-Stoßverbinder durch den lärmsanierungsveranlassten Ein- und Ausbau der Streckentrenner überschritten wird. Die Zuwendungsfähigkeit der Fahrdrahtauswechslung beschränkt sich dabei auf maximal eine Auswechslungslänge von 2 Längsspannweiten (also max. 160 m). Sollte im Einzelfall darüber hinaus eine größere Auswechslungslänge erforderlich sein, ist dies im Rahmen der Antragsstellung zu begründen.

#### **13. Leitungskreuzungen „Dritter“**

Die Regelungen der Kreuzungsrichtlinien der DB AG, die Grundsatzvereinbarung zwischen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost für Maßnahmen an Fernmeldeleitungen sowie die Richtlinien zur Regelung von Gestattungen Dritter auf DB-Flächen sind in Hinblick auf eine gegebenenfalls vorliegenden Kostentragungspflicht „Dritter“ zu beachten.



#### 14. Baugrunduntersuchungen

Nur wenn in der Planungsphase richtlinienkonform **ausreichend** Bodenschürfmaßnahmen erfolgt sind, sind weitere sich aus der Besonderheit der Örtlichkeit ergebende zusätzlich notwendige Schürfmaßnahmen in der Bauphase förderfähig. Als ausreichend wird angesehen, wenn mindestens am Anfang, in der Mitte und am Ende je eine Bohrung durchgeführt wird. Bei längeren Wänden sollte der Abstand nicht mehr als 100 m betragen. In besonderen Fällen, z.B. Feststellen wechselnder Untergrundverhältnisse, bzw. im Bereich von Vorsatzbauwerken sind ggf. Zusatzbohrungen als Grundlage für die Ausschreibung erforderlich. Soweit die vorstehende Regelung – insbes. auch bei der Planung - beachtet wurde, sind Änderungen, die sich nachträglich aus Untergrundverhältnissen ergeben, Planungsänderungen im Sinne der Zuwendungsfähigkeit.

#### 15. Bodenschürfmaßnahmen / Kabel

Das Vorhandensein von Kabeln ist vom Auftraggeber in der Ausschreibung zu berücksichtigen. Dafür ist es notwendig festzustellen, ob und an welcher Stelle Kabel liegen. Hierzu sollen in Zusammenhang mit den Bodenuntersuchungen am Anfang und am Ende Suchschlitze durchgeführt werden. Wird das Vorhandensein von Kabeln festgestellt, wird auch bei den Zwischenbohrungen für die Baugrunduntersuchung mittels Schürfen mit festgestellt, ob die Kabel in einer geraden Trasse verlaufen. Soweit diese Regeln eingehalten werden und dennoch bei der Fundamentierung dann ausnahmsweise auf Kabel gestoßen wird (z.B. Schleife), sind dies Planungsänderungen im Sinne des Zuwendungsrechts.

#### 16. Überstandslängen

Die Bestimmung von Anhang 1 der Förderrichtlinie, wonach Überstandslängen aktiver Lärmschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung topographischer Bedingungen nach akustischen Gesichtspunkten zu dimensionieren sind, wird dahingehend gehandhabt: „Für Überstandslängen sind vom letzten Gebäude mit Grenzwertüberschreitung (natürlich unter Beachtung der 74-er / 90-er Regelung) 45 °, max. jedoch 50 m anzusetzen. In besonders gelagerten topografischen Gegebenheiten kann davon abgewichen werden. Hierzu sollten im Schallschutzgutachten entsprechende Aussagen getroffen werden.“

## 17. Finanzierung von Lärmsanierungsmaßnahmen mit Bundesmitteln bei maßgeblicher finanzieller Beteiligung privater Dritter

Die folgenden Regelungen wurden anhand des Einzelfalles „Güterumgebungsbahn Hamburg“ entwickelt, können aber in vergleichbaren Fällen bundesweit angewandt werden. Die damit – als Ausnahme – eingeführte **Mehrkostenregelung** setzt zwingend voraus, dass sich Private in maßgeblichem Umfang (d.h. mindestens im Umfang von 50%) an den Mehrkosten beteiligen und die restlichen **Mehrkosten** von einem Dritten (z.B. Stadt) getragen werden. D.h. der Bund beteiligt sich nicht an den Mehrkosten, besteht aber nicht auf einer Beteiligung der Dritten (Private und z.B. Stadt) an den Fixkosten, z.B. für Baustelleneinrichtung.

### a) Erhöhung von Lärmschutzwänden

Unter der Voraussetzung, dass sich Private in maßgeblichem Umfang, d.h. in einem Umfang von mindestens 50%, an den **Mehrkosten** beteiligen und von einem Dritten, z.B. Stadt, die restlichen **Mehrkosten** getragen werden, ist der Bund – unter Abweichung von der ansonsten gültigen Regelung der anteiligen (nach  $m^2$  ermittelten) Kostenteilung – mit der Mehrkostenregelung einverstanden.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens kann

- bei der Erhöhung einer Lärmschutzwand von 1,50 m bzw. 2,00 um 50 cm von Mehrkosten in Höhe von pauschal 10% aller Baukosten (zzgl. Planungskosten) und
- bei der Erhöhung einer Lärmschutzwand von 1,50 m bzw. 2,00 m um 1m von Mehrkosten in Höhe von pauschal 20% aller Baukosten (zzgl. Planungskosten) ausgegangen werden.

Die Kosten von Nachträgen werden in demselben Verhältnis wie die Kosten aus dem Hauptvertrag geschlüsselt, z.B. für den Fall der Erhöhung einer Lärmschutzwand von 1,50 m bzw. 2,00 m um 50 cm im Verhältnis 90% Bundesmittel zu 10% Fremdmittel.

## **b) Verlängerung bzw. Bau zusätzlicher Lärmschutzwände**

Bei der Verlängerung bzw. beim Bau zusätzlicher Lärmschutzwände kann ebenfalls die Mehrkostenregelung (Bund beteiligt sich nicht an den Mehrkosten) angewandt werden, wenn

- Private einen maßgeblichen Anteil der Mehrkosten tragen,
- die zusätzlichen Lärmschutzwände bzw. die Verlängerung von Lärmschutzwänden durch Eventualpositionen ausgeschrieben und gesondert abgerechnet werden,
- zusätzlich zu den Baukosten die Planungskosten von Dritten getragen werden.

Nachträge sind den Positionen zuzuschreiben, denen sie zuzurechnen sind.

## **c) Kostenbeitrag zu Lärmschutzwänden, die sich in voller Höhe wirtschaftlich nicht rechnen**

Der Bund finanziert die Kosten bis zu der Höhe, zu der das Nutzen-Kosten-Verhältnis 1 ergibt, in Fällen, bei denen

- aufgrund der Lärmwerte eine Lärmsanierung erforderlich ist,
- aufgrund des geringen Nutzen-Kosten-Verhältnisses (kleiner 1) eine Lärmschutzwand nicht zuwendungsfähig ist und
- unter maßgeblicher Bürgerbeteiligung dennoch diese Lärmschutzwand realisiert werden soll.

## **18. Mehrkosten infolge anderer Vorschriften**

Hinsichtlich der bei passiven Lärmschutzmaßnahmen erstattungsfähigen Mehrkosten, die infolge anderer Vorschriften wie Energiesparverordnung oder Denkmalschutzgesetzes ausgelöst werden (s. § 9 (1) b) der Förderrichtlinie) ist klarzustellen, dass sich diese Mehrkosten ausschließlich auf den Anteil der grundsätzlich förderfähigen Räume beziehen.

## **19. Steuermindernde Geltendmachung**

Die vom Erstattungsberechtigten bei passiven Maßnahmen abzugebende Erklärung über eine die Steuer mindernde Geltendmachung der Aufwendungen für Lärmsanierungsmaßnahmen hat gegenüber dem Erstempfänger der Zuwendung zu erfolgen.

## **20. Küchen als schutzbedürftige Räume**

Die Festlegung in § 4 (5) der Förderrichtlinie ist dahingehend zu verstehen, dass Küchen zu den schutzbedürftigen Räumen zählen.

## **21. Schalldämmlüfter mit Wärmerückgewinnung**

Schalldämmlüfter mit Wärmerückgewinnung sind förderfähig, wenn die Wärmedämmung dem Ist-Zustand bzw. dem verbindlichen Realisierungszustand entspricht.

## **22. Nachträgliche Erstattung passiver Lärmschutzmaßnahmen**

Abweichend von § 7 (4) der bis zum 31.12.12 geltenden Vorläuferrichtlinie ist eine nachträgliche Kostenerstattung passiver Lärmschutzmaßnahmen, für die ein Eigentümer in Vorleistung getreten ist, seit dem 01.01.2013 nicht mehr möglich.

Bis zum 31.12.2012 seitens der DB Netz AG bzw. DB ProjektBau getätigte verbindliche Kostenzusagen in Schriftform bzw. E-Mail werden jedoch anerkannt.

## **23. Hotelkosten**

Unumgängliche Übernachtungskosten für die Bewohner werden für die Dauer von Dachsanierungsarbeiten bei Zugrundelegung ortsüblicher Hotelkategorie mit 75% erstattet, wenn die Wohnung in der Zeit der Ertüchtigungsarbeiten unbewohnbar ist.

## **24. Umsatzsteuer (insbesondere bei passiven Maßnahmen)**

Auch bei Zuwendungen nach der Förderrichtlinie gilt der Grundsatz, dass die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten gehört. Dieser Grundsatz gilt schon deshalb, weil der eigentliche Zuwendungsempfänger, die DB AG, die Umsatzsteuer im Vorsteuerabzug wieder absetzen kann. Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen haben sich Probleme hinsichtlich der erforderlichen Eigenbeteiligung der Hauseigentümer und vergleichbarer Begünstigter wie Wohnungseigentümer und Erbbauberechtigten (Letztempfänger im Sinne der Förderrichtlinie) ergeben. Das ursprünglich praktizierte Verfahren, wonach die vom Erstattungsberechtigten beauftragte Baufirma zwei Rechnungen, einmal über 25% Eigenanteil an den Eigentümer

(bzw. Wohnungseigentümer und Erbbauberechtigten) und eine über 75% Bundesanteil an die DB AG erstellt, ist von Finanzämtern als rechtlich problematisch angesehen worden, da die DB AG nicht Leistungsempfänger wäre und deshalb keinen Vorsteueranspruch habe.

Das Verfahren ist wie folgt geregelt (s. **Anlage 3: Ablaufschema: passive Lärmsanierung**):

Dem begünstigten Letztempfänger erstellt die von ihm beauftragte Baufirma eine Rechnung über 100% der Leistung. Der Letztempfänger zahlt 25% Eigenanteil an die Baufirma und der Erstempfänger der Zuwendung DB Netz AG zahlt den Bundesanteil von 75% per Abtretungserklärung (s. **Anlage 1** und die Anlage hierzu) an die Baufirma. Aufgrund des Entfallens der Vorsteuerabzugsberechtigung gehört insoweit auch die auf den 75%-Anteil anfallende Umsatzsteuer zu den zuwendungsfähigen Baukosten.

#### **25. Freistellung vom Förderausschluss des vorzeitigen Baubeginns**

Gemäß Nummer 1.3 VV zu § 44 BHO setzt die Bewilligung voraus, dass mit dem Vorhaben, dessen Finanzierung beantragt wird, noch nicht begonnen ist. Da die Förderrichtlinie keine allgemeine Freistellung vom Förderausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vorsieht, kann die Bewilligungsbehörde eine derartige Freistellung (sog. „Unbedenklichkeit“) nur im restriktiv anzuwendenden Einzelfall gewähren. Dies ist vor allem anzunehmen, wenn sofortige Baumaßnahmen zur Verhinderung von Gefährdungen geboten sind.

Als Vorhabenbeginn ist gemäß Nummer 1.3 VV zu § 44 BHO der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten zudem Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn eines Vorhabens.

### **B 3 Ergänzender Verweis auf Handbuch AVP**

Sollten sich Einzelfragen ergeben, die in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Förderrichtlinie nicht eindeutig geregelt sind, ist neben der Förderrichtlinie und das dabei genannte haushaltsrechtliche Regelwerk ergänzend das Handbuch des EBA zur Antrags- und Verwendungsprüfung

(Handbuch AVP) und die darin getroffenen Festlegungen für den Vollzug vor allem des Bundesschienenwegeausbaugesetzes zur Entscheidungsfindung heranzuziehen.

Bonn, den 21. Juli 2015

Im Auftrag

Peter Schollmeier

Abteilung 4 des Eisenbahn-Bundesamtes